



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die

<j[REDACTED]n.5k9[REDACTED]gg@fragensta  
at.de>

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜR Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-951

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref9@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Jürgen Roth

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 22.10.2014

GESCHÄFTSZ. **IX-721/003 II#0119**

**Bitte geben Sie das vorstehende  
Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF

**IFG-Anfrage an die AOK Mecklenburg-Vorpommern zu "allen  
derzeit gültigen internen Geschäftsanweisungen,  
Dienstanweisungen, Arbeitshilfen in elektronischer - ersatzweise  
in gedruckter - Form" [fragenstaat#6075]**

BEZUG

Ihr Schreiben vom 11. Oktober 2014

Sehr geehrte [REDACTED],

ich danke für Ihr Schreiben.

Leider kann ich Ihnen in Ihrer Angelegenheit nicht weiterhelfen. Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) und damit auch meine Zuständigkeit nach diesem Gesetz erstreckt sich ausschließlich auf die öffentlichen Stellen des Bundes. Für den Informationszugang bei öffentlichen Stellen der Länder und Kommunen gilt das IFG des Bundes nicht.



SEITE 2 VON 2

Die seit dem 1. Januar 2011 bestehende AOK Nordost ist keine Behörde des Bundes. Sie setzt sich aus der AOK Berlin-Brandenburg und der AOK Mecklenburg-Vorpommern zusammen. Von daher müssten Sie Ihren - an die nicht mehr bestehende - AOK Mecklenburg-Vorpommern gerichteten IFG-Antrag dahin gehend präzisieren, ob er sich an die AOK Nordost insgesamt richtet, oder auf den Bereich der früheren AOK Mecklenburg-Vorpommern beschränkt ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jürgen Roth